



Haltergemeinschaft Neuffen Nord  
z.Hd. Martin Lauk  
Brunnenstr. 5  
73266 Bissingen Teck

Gmund, 08.05.2020 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenneuffen-Nord", 72622 Neuffen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Neuffen Nord vom 27.10.2019 die Erlaubnis „Hohenneuffen-Nord“ des DHV vom 02.08.2005, zuletzt verlängert am 14.07.2015 und erweitert am 30.03.2017, wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hohenneuffen-Nord“ vom 02.08.2005, zuletzt verlängert am 14.07.2015 und erweitert am 30.03.2017, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 7153, Gemarkung Neuffen (Start), 463 (Landungen), 1097 (Landungen am Skilift), Gemarkung Beuren, 4929 (Toplandungen), Gemarkung Erkenbrechtweiler, 205 (Landungen Beuren Feuerwehrhaus, Gemarkung Beuren).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Hohenneuffen und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Eine Intensivierung der Grundstücksnutzung (Flurstück 4929) darf nicht erfolgen. Die Mahd wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück Nr. 4929 selbst und den Nachbargrundstücken sowie die Zufahrtswege zu den Flurstücken dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Rodungsarbeiten im Wald und Geländemodellierungen sind nicht erlaubt. Das Einbringen von Fremdmaterial ist nicht zulässig.
4. Für Toplandungen benötigen die Piloten eine Einweisung durch den Geländehalter. Auf die Leesituation ist hinzuweisen.
5. Personen, die sich im Bereich des Start- und Toplandeplatzes befinden, dürfen durch Toplandungen nicht gefährdet werden.
6. Es darf nur bei nördlichen Winden gestartet werden. In der Schneise sind Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
7. Gastpiloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Auf die Luftraumstruktur (Luftraum C, D und die Segelflugsektoren) ist gesondert hinzuweisen.
8. Die Platzrunde am Landeplatz ist vom Geländehalter vor Aufnahme des Flugbetriebes festzulegen und sowohl am Start wie auch am Landeplatz öffentlich bekannt zu machen.

9. Die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Startplatz sind rechtzeitig vorher mit der Unteren Forstbehörde abzusprechen. Den Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden ist Folge zu leisten.
10. Das Landratsamt (Naturschutz- oder Forstbehörde) kann den Flugbetrieb untersagen, insbesondere bei:
  - Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen der Befreiungen oder die Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden,
  - Auftreten von Erosionsschäden,
  - Brutplatzsuche von Uhu, Kolkrabe oder Wanderfalke am Wilhelmsfelsen,
  - Forstlichen Arbeiten in der Nähe des Startplatzes,
  - Kollision mit anderen Nutzungen oder Veranstaltungen am oder in der Nähe des Startplatzes.
11. Der Startplatz wie auch der Landeplatz dürfen nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Fahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkierungsflächen abzustellen. Der Zugang zum Startgelände und Landeplatz hat über vorhandene Fuß- oder Wirtschaftswege zu erfolgen.
12. Die Zuwegungen sowie der Start- und Landebereich sind stets sauber zu halten. Abgelagerter Müll ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Niedrige Überflüge über dem FFH-Gebiet sollen zum Schutz besonders geschützter Tierarten vermieden werden. Es wird empfohlen, nach dem Start möglichst schnell eine Höhe von mind. 300 m über Grund zu erreichen
14. Das Überfliegen der Bassgeige (mit Beurener Fels, Schlupffels, Brucker Fels und Friedrichsfels auf den Gemarkungen Beuren, Lenningen und Owen) ist im Umkreis von 250 m von der Hangkante zu unterlassen. Ausnahme sind Überflüge mit mehr als 300 m über Grund. Dabei ist der Bereich der Bassgeige rasch zu überfliegen und schnell zu verlassen.
15. Das Überfliegen des Wilhelmsfels, Gemarkung Neuffen, in niedriger Höhe ist zu unterlassen.
16. Start- und Landeplätze dürfen nicht zu anderen Zwecken (wie z.B. Veranstaltungen, Grillfesten oder ähnlichen Aktivitäten) in missbräuchlicher Art und Weise genutzt werden. Das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, nicht zulässig. Auf dem Start- und Landeplatz oder deren Umgebung ist es nicht zulässig Bau- oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
17. Die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen sowie Einfriedungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist nicht statthaft, bzw. muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
18. Landewiese „Beuren Feuerwehrhaus“: Bei Anflügen auf die Landewiese „Beuren Feuerwehrhaus“ ist ein niedriger Überflug über dem Friedhof nicht erlaubt. Die Parkplätze vor dem Haus der Feuerwehr (vor den Eingängen und den Feuerwehrtoren) stehen ausschließlich der Feuerwehr zur

Verfügung. Sollte nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, ist der Landeplatz auf direktem Weg anzufliegen. Für Hängegleiter und Gleitschirme sind getrennte Platzrunden festzulegen. Der Sicherheitsabstand zur Bebauung und zu Straßen darf nicht unterschritten werden (FBO). Eine Einschränkung der Nutzung als Grünlandfläche und eine Einschränkung der Grundstücksbewirtschaftung darf nicht erfolgen. Alle Piloten sind auf die Auflagen hinzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der luftrechtlichen Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn alle Grundeigentümer der Nutzung der Flächen zustimmen (§ 25 LuftVG, Abs. 1).

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 02.08.2005 wurde erstmals durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hohenneuffen-Nord“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 29.11.2005 wurde die Erlaubnis um eine Landefläche und mit Bescheid vom 28.07.2009 um einen Toplandeplatz erweitert. Zuletzt wurde sie am 14.07.2015 verlängert und am 30.03.2017 um den Landeplatz Beuren Feuerwehrhaus erweitert.

Mit Schreiben vom 27.10.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Esslingen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 24.01.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird.

Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler, die Stadtverwaltung Neuffen und die Gemeinde Beuren wurden über den Antrag mit Schreiben vom 12.11.2019 informiert. Es wurden keine Einwände gegen die Verlängerung erhoben.

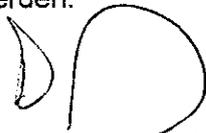
Bei der Forstdirektion Tübingen wurde mit Datum des 12.11.2019 die Verlängerung der Befreiung von den Vorschriften der Schonwald-Verordnung „Hohenneuffen“ beantragt. Mit Schreiben vom 06.03.2020 teilte die Landesforstverwaltung mit, dass die Schonwald-Verordnung am 25.09.2015 neu gefasst wurde und in § 5 Abs. 3 die Erholungsnutzung im Schonwald ausdrücklich erlaubt wurde. Bestand hätten jedoch weiterhin die artenschutzrechtlichen Vorschriften, von denen forstlicherseits jedoch keine Befreiung erteilt werden kann. Aufgrund dessen sei eine Befreiung von den Vorschriften der Schonwald-Verordnung durch die höhere Forstbehörde nicht mehr erforderlich.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb